

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

22. Mai 2024

Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat befürwortet den Entwurf zur Änderung der TSV im Grundsatz und begrüsst die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen. Dazu zählen namentlich die geplanten strengeren Anforderungen bezüglich Boviner-Virus-Diarrhoe (BVD) sowie die Berücksichtigung der Border Disease (BD) als zu bekämpfende Seuche bei Rindern. Aufgrund der strengeren Vorgaben, unter anderem beim BVD-Sanierungskonzept und bei der vorgeschlagenen Kontrollfrequenzerhöhung von Viehhändlerställen, ist jedoch in Abhängigkeit der zukünftigen BVD-Seuchenlage mit einem erheblichen Mehraufwand in den kantonalen Veterinärdiensten zu rechnen.

Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: KT AG
Adresse, Ort	: Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson	: Barbara Thür
Telefon	: 062 835 29 73
E-Mail	: barbara.thuer@ag.ch
Datum	: 22.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet den Entwurf zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) im Grundsatz und begrüsst die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen. Dazu zählen namentlich die geplanten, strengeren Anforderungen bezüglich Boviner-Virus-Diarrhoe (BVD) sowie die Berücksichtigung der Border Disease (BD) als zu bekämpfende Seuche bei Rindern.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen sinnvoll ist. Trotzdem muss den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorgaben im Veterinärbereich bereits bei Erteilung und nicht erst bei Erneuerung eines Viehhandelspatents dieses zu verweigern. Zudem muss es bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts für den Beleg der BVD-Freiheit erachtet der Regierungsrat als zielführend, insbesondere die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung der Massnahmen zu verstärken, sind beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere (serologische Untersuchung) zu untersuchen. Zur Vermeidung einer Übertragung von BVD durch Aborte sind auch bei diesen Vorfällen Untersuchungen nötig.

Aufgrund der strengeren Vorgaben, unter anderem beim BVD-Sanierungskonzept und bei der vorgeschlagenen Kontrollfrequenzerhöhung von Viehhändlerställen, ist in Abhängigkeit der zukünftigen BVD-Seuchenlage mit einem erheblichen Mehraufwand in den kantonalen Veterinärdiensten zu rechnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf den bisherigen Art. 35 Abs. 3 Bst. a und damit auf die Pflicht für die Viehhändler, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Dieses Konzept sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen gemacht, wenn es sich um den Zu beziehungsweise Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines Viehhandelspatents, VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o. Ziff. 3 ändern: 3. Viehhandelsunternehmen , Tierkliniken, Schlachtbetriebe, <u>Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern</u>
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	Art. 22c Abs. 2 ergänzen: ² Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] <u>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht der Tiere.</u> <u>d. das Alter der Tiere.</u> e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;

		g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.
Art. 34 Abs. 3	Heute kann erst ein <i>bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat. Dies führt dazu, dass Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des VHP verweigert werden können, und zwar, wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	Art. 34 Abs. 4 (neu) ⁴ Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	Neu soll die Erneuerung des VHP nur dann verweigert und entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen im Rahmen des Viehhandels erfolgt sind, und dies auch nur bei schwerwiegenden Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels oder im Rahmen der Tierhaltung beziehungsweise des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz)	Bisherige Formulierung aus Art. 35 Abs. 3 Bst. b vollumfänglich beibehalten beziehungsweise ohne Änderungen in Bst. a überführen.

	und des hohen Stellenwerts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung beziehungsweise der Entzug des VHP weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet hat, erfolgen kann. Auch ein Tierhalteverbot kann nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen (Art. 23 Abs. 1 Tierschutzgesetz [TSchG]). Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt beibehalten werden. Für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Vollzugsbehörden ist es wichtig zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Absatz 2 beibehalten werden.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. a ändern: 1^{bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. sie durch ein aviäres <u>das aviäre</u> Orthoavulavirus Typ 1 verursacht <u>nachgewiesen</u> wird; oder

Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischen Erzeugnissen muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff "genehmigen" durch "bewilligen" zu ersetzen.	Art. 124 Abs. 2 ändern: [...] Einfuhr von Totimpfstoffen genehmigen <u>bewilligen</u> .
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er kommt in der TSV sonst nicht zur Anwendung, und er ist darin auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition dieses Begriffs ist in die Verordnung aufzunehmen. Dieselbe Frage stellt sich auch bei den anderen entsprechend geregelten Seuchen.	Die Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren anstatt zu entziehen, ist zu hinterfragen. Mindestens muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Zudem besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Interpretation und Umsetzung. Der Regierungsrat schlägt vor, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV zu präzisieren und dadurch für den Vollzug verbindlich zu machen.	Art. 174b Abs. 1 Bst. c ergänzen: c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <u>gemäss Technischer Weisung</u> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von persistent infizierten Tieren (PI-Tiere). Transient infizierte Tiere (TI-Tiere),	Art. 174b Abs. 1 Bst. d ergänzen: d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <u>die in den letzten 14 Tagen</u> mindestens einmal virologisch auf

	welche in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte der Beleg einer negativen Untersuchung nicht länger als zwei Wochen alt sein. Lediglich der virologische Untersuch eines Tiers reicht nicht in allen Fällen dazu aus, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.	BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <u>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</u>
Art. 174c Abs. 1 (alt)	Ein Verdacht auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus liegt nicht nur bei epidemiologischen Hinweisen vor, sondern auch, wenn serologische Werte darauf hindeuten, die Ansteckungsquelle labordiagnostisch aber nicht mehr nachgewiesen werden kann. Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174d Abs. 1 Bst. b (positive Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	Art. 174c Abs. 1 ergänzen: ¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <u>oder serologische</u> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, zusätzlich	Art. 174d Abs. 2 Bst. b ergänzen: b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <u>sowie die serologische Untersuchung aller</u>

	zur virologischen Untersuchung serologisch untersucht werden.	<u>Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</u> , auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	Art. 174d Abs. 4 ergänzen: ⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <u>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</u>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	Art. 174e Abs.1 Bst e ergänzen: e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt <u>sowie der Aborte</u> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre (bisher in Abs. 2bis) soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, zum Beispiel infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat.	Art. 174e Abs.4 (neu) ⁴ Vor der Aufhebung der Verbringungs-sperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174 ^f Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Art. 174 ^f Abs. 2 ² Ausgenommen sind Tiere, die <u>in den letzten 14 Tagen</u> vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <u>Bei</u>

		<u>trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</u>
Art. 239j Abs. 1	Ein Verdacht auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus liegt nicht nur bei epidemiologischen Hinweisen vor, sondern auch, wenn serologische Werte darauf hindeuten, die Ansteckungsquelle labordiagnostisch aber nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	Art. 239j Abs. 1 ¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <u>oder serologische</u> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit für diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Verordnungsbestimmungen auch für weitere Tierarten wie zum Beispiel Schafe gelten. Die Sperre 1. Grades in Art. 239k Abs. 1 kann nicht zugleich den Schafbestand betreffen, auch wenn dieser als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus infrage kommen könnte.	Art. 239k Abs. 1 Bst. c ändern: ¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;
II Die Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aufgrund von Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine Primärproduktions-Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MNKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <u>maximal 2 Jahre</u>